Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 193
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Dieter Neuendorf (AfD)

vom 07. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. April 2020)

zum Thema:

Rettungsfonds des Landes Berlin für Kulturschaffende und Kulturbetriebe während der Corona-Pandemie

und **Antwort** vom 27. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Mai 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Kultur und Europa

Herrn Abgeordneten Dr. Dieter Neuendorf (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 23193

vom 07.04.2020

über **Rettungsfonds des Landes Berlin für Kulturschaffende und Kulturbetriebe während der Corona-Pandemie**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung: Am 10.02. wurde bekannt, dass der Kultursenat die Art Week in Berlin erhalten und ausbauen will.

1.)
a.) Wie greifen die Hilfsmaßnahmen von Bund und Ländern für Kulturschaffende angesichts der Corona-Krise ineinander?

Zu 1.a.):

Die einzelnen Hilfsmaßnahmen des Bundes und des Landes Berlin adressieren unterschiedliche Aspekte der unternehmerischen bzw. freiberuflichen Tätigkeit und sollen nach Möglichkeit unterschiedliche Zielgruppen (Unternehmensgrößen, spezifische Märkte etc.) absichern. Durch die Bereitstellung von günstigen Darlehen durch die bundeseigene Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) sollen offene Forderungen, laufende Kosten und erforderliche Investitionen für renditestarke Unternehmen abgesichert werden. Durch die Bereitstellung des Kurzarbeitergeldes sollen die Personalaufwände der einzelnen Unternehmen entlastet werden. Besondere Unterstützungsmaßnahmen gelten für kleine Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen, Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe, die durch die Corona-Krise in Schwierigkeiten geraten sind. Sie verfügen in der Regel kaum über Sicherheiten oder weitere Einnahmen. Diese Zielgruppe kann zur Sicherstellung ihrer Liquidität eine Einmalzahlung für drei Monate über die Länder aus Bundesmitteln erhalten.
Dies ist bei Freischaffenden, Selbständigen und Unternehmen, die im Kulturbereich tätig sind, nicht anders.

Weitere Hilfsmaßnahmen des Landes Berlin sollen beispielsweise erst beantragt werden dürfen, wenn alle anderen Maßnahmen/ Hilfsprogramme des Bundes bereits ausgeschöpft wurden und es trotzdem noch Finanzierungsbedarf bzw. Unterstützungsbedarf gibt.

1.) b.) In welcher Reihenfolge müssen staatliche Hilfen (ALG II) und Soforthilfemaßnahmen beantragt werden? Schließen sie sich gegenseitig aus oder ergänzen sie sich? Ist die die „Soforthilfe“ an die Bedingung geknüpft, Grundsicherung (ALG II) zu beantragen?

Zu 1.) b.):

Es gibt hinsichtlich der Reihenfolge der Beantragung zwischen Soforthilfemaßnahmen und Grundsicherung keine Vorgaben seitens des Landes Berlin. In den Programmen die explizit durch das Land Berlin bereitgestellt werden, sollen diese erst genutzt werden, wenn die Möglichkeiten auf Bundesebene ausgeschöpft sind bzw. durch Mittel des Bundes keine weitere Unterstützung gewährleistet werden kann. Je nach individuellem Bedarfsfall ergänzen sich also die unterschiedlichen Maßnahmen.

1.) c.) Ist die Soforthilfe steuerpflichtig? In welchen Fällen müssen die Mittel zurückgezahlt werden?

Zu 1.) c.):

Der Corona Zuschuss (Soforthilfe II) aus Bundes- und Landesmitteln (in Berlin ausgezahlt durch die Investitionsbank Berlin - IBB) ist in der Gewinnermittlung als Betriebseinnahme zu erfassen. Bei der Steuerveranlagung für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer im kommenden Jahr wird dieser Zuschuss gewinnwirksam berücksichtigt.
Die Soforthilfe II wird grundsätzlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Eine Rückzahlung ist nur im Falle einer Überkompensation oder bei Täuschung/ Falschangaben bei der Antragstellung denkbar.
Die Soforthilfe I wird als rückzahlbares Darlehen gewährt und ist aus diesem Grunde nicht steuerpflichtig.
Die als Darlehen gewährte Soforthilfe I ist nach einer tilgungsfreien Zeit über einen Zeitraum von 2 Jahren regulär zurückzuzahlen. Außerplanmäßig ist das Darlehen gemäß der Rechtsgrundlage der Corona-Soforthilfe I unter folgenden Bedingungen sofort zu zurück zu zahlen:
(1) Das Darlehen ist unverzüglich zurückzuzahlen,
a) wenn und soweit es zu Unrecht (insbesondere durch unzutreffende Angaben) erlangt oder nicht seinem Zweck entsprechend verwendet worden ist oder
b) wenn und soweit sich die Voraussetzungen für seine Gewährung geändert haben oder nachträglich entfallen sind.
Die IBB wird in diesen Fällen das Darlehen aus wichtigem Grund zur sofortigen Rückzahlung kündigen.
(2) Bei Kündigung gemäß 1 a) ist das Darlehen vom Tage der Auszahlung, bei Kündigung gemäß 1 b) spätestens vom Tage der Kündigung – falls die Voraussetzungen nachträglich entfallen sind, vom Zeitpunkt ihres Wegfalls an – mit 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Etwaige weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben von dieser Regelung unberührt.
(3) Werden geschuldete Zahlungen bei Fälligkeit nicht oder nicht vollständig erbracht, so sind die Rückstände mit 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen

Bundesbank zu verzinsen. Auf Zinsrückstände ist als Vertragsstrafe für die Zeit des Verzugs ein Zuschlag in Höhe des Zinssatzes für Tilgungsrückstände zu leisten.

1.) d.) Werden im Hilfsprogramm des Bundes Mittel für Solo-Selbständige und kleine Unternehmen aus dem Kulturbereich reserviert und wie hoch ist der Anteil der Mittel für die Kulturszene (in absoluten und relativen Zahlen)?

Zu 1.) d.):

Es sind keine Mittel explizit für die Kulturszene reserviert.

2.) a.) Wie gestaltet sich angesichts der Corona-Krise der Rettungsfonds des Landes Berlin und der Bezirke für Kulturschaffende und Kulturbetriebe? Welche Richtlinien und Antragsformulare liegen diesbezüglich vor? (Bitte um Übermittlung) Wie viele Anträge wurden gestellt? Wie viele Anträge wurden bewilligt? Was ist das Ergebnis der ersten Zwischenevaluation?

Zu 2.) a.):

Das Land Berlin hat folgende Soforthilfen beschlossen:

Soforthilfe I, als Darlehen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß KMU Definition der Europäischen Union (EU) mit Betriebsstätte in Berlin. Soforthilfe II als Zuschuss für Soloselbstständige, Freiberufler und Unternehmen bis 5 bzw. 10 Beschäftigte, mit Wohnsitz bzw. Betriebsstätte in Berlin. Soforthilfe IV, als Darlehen bzw. Zuschuss für professionelle, nicht oder kaum geförderte Berliner Kultur- und Medienbetriebe bzw. -orte.
Richtlinien und Antragsformulare für die Soforthilfen I und II werden auf der Internetseite der IBB digital zur Verfügung gestellt und können heruntergeladen werden. Für Soforthilfe IV ist Entsprechendes zurzeit in Entwicklung.

Die Nachfrage nach Darlehen der Soforthilfe I hat die Erwartung überstiegen. Zum Stand 28.03.2020 (Auskunft laut Internetseite der IBB) wurden bereits über 800 Anträge mit einem Antragsvolumen von 152 Millionen Euro eingereicht. Weitere Anträge sind in Bearbeitung und würden bei Bewilligung ein Volumen von über 300 Millionen Euro überschreiten. Um mit den Senatsverwaltungen für Wirtschaft, Energie und Betriebe sowie Finanzen das weitere Vorgehen zu beraten, ist die Annahme weiterer Anträge zurzeit ausgesetzt.
Über die Soforthilfe II hat Berlin seit dem 27.03.2020 in kürzester Zeit bereits über 900 Millionen Euro an mehr als 100.000 Corona-geschädigte Unternehmen, Freiberufler und Selbstständige, darunter eine große Anzahl Künstlerinnen und Künstler, ausgezahlt. Inzwischen wurde das Programm in ein einheitliches Bundesprogramm überführt, aus dem weitere Millionen fließen.

Erste Rückmeldungen durch künstlerische Fachverbände und persönliche Danksagungen Kulturschaffender und -betriebe bestätigen, dass die Soforthilfen I und II sinnvoll sind und den betroffenen Künstlerinnen und Künstlern und Unternehmen zur Überbrückung der Krisensituation helfen. Eine fachgerechte Evaluation der Hilfsmaßnahmen kann sinnvollerweise erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

2.) b.) Wie hoch ist jeweils die mögliche Förderung für selbstständige Kulturschaffende und Kulturbetriebe zur Sicherung ihrer beruflichen bzw. betrieblichen Existenz angesichts der Corona-Krise?

Zu 2.) b.):

Im Rahmen der Soforthilfe I können bis zu 0,5 Millionen Euro, in begründeten Ausnahmefällen bis zu 2,5 Millionen Euro als Darlehen gewährt werden. Darlehen bis 0,8 Millionen Euro können zinslos gewährt werden. Der anteilige Darlehensbetrag über 0,8 Mio. Euro ist mit 0,5% entsprechend der Bundesreglung für niedrigverzinsliche Darlehen 2020 zu verzinsen.
Im Rahmen der Soforthilfe II können Soloselbständige, Freiberufler und Unternehmen bis 5 Beschäftigte bis zu 9.000 EUR, Unternehmen bis 10 Beschäftigte bis zu 15.000 EUR für Betriebskosten beantragen. Zwischen dem 27.03. und 01.04.2020 konnten zudem 5.000 EUR aus Landesmitteln zur Deckung von Einnahmeausfällen beantragt werden
Für die Soforthilfe IV wird erwartet, dass sich die durchschnittliche Höhe der Hilfen auf rund 25.000 Euro belaufen wird. Die Unterstützung ist auf maximal 500.000 Euro und auf das Jahr 2020 begrenzt.

2.) c.) Wie groß ist das Gesamtvolumen für den Rettungsfonds des Landes Berlin für die Kulturszene und wie soll dieser angesichts der Schuldenbremse finanziert werden?

Zu 2.) c.):

Die Programme Soforthilfe I und Soforthilfe II sind nicht explizit für die Kulturszene konzipiert worden, sondern für alle Branchen und Segmente. Aus diesem Grund kann nicht beziffert werden, wie hoch der Anteil am Rettungsfonds für Kulturschaffende ist.

Über das Programm Soforthilfe I (Kreditprogramm) soll die IBB Kredite mit einem Volumen von 300 Mio. Euro ausreichen. Ausfälle werden vollständig vom Land Berlin getragen.
Das Programm des Landes Berlin Corona Soforthilfe II hat ein Gesamtvolumen von bis zu 300 Mio. € (vgl. auch Bericht an den Hauptausschuss, Rote Nummer 2771) und ist nach Auslaufen durch das Bundesprogramm für Soloselbständige und Kleinunternehmer ersetzt.
Gemäß dem aktuell in parlamentarischer Beratung befindlichen Nachtragshaushalt 2020 werden die erhöhten Ausgaben für die Soforthilfen durch die Reduzierung der Nettokredittilgung, konsumtive Minderausgaben und höhere Einnahmen ausgeglichen. Das Programm des Landes Berlin Soforthilfe IV: Existenzsicherung von Unternehmen der Medien- und Kulturbranche hat ein Volumen in Höhe von 30 Mio. €.

2.) d.) Über welchen Zeitraum und auf welcher Anspruchs- und Bemessensgrundlage können Zahlungen geleistet werden, welche Nachweise sind erforderlich? Reicht der Nachweis der KSK-Mitgliedschaft, eines Hochschulabschlusses oder der professionellen künstlerischen/kulturellen Tätigkeit? Ist die Darstellung von Einkommensausfällen formlos möglich? Welche Stellen leisten eine Beratung zur Antragsstellung?

Zu 2.) d.):

Freiberufliche Künstlerinnen und Künstler können über die Zuschüsse der Soforthilfe II unmittelbare Liquiditätsprobleme abfedern. Antragsberechtigt für Soforthilfe II ist jede/r Soloselbständige (Personen, die eine selbständige hauptberufliche Tätigkeit allein, d. h. ohne angestellte Mitarbeiter ausüben), Freiberufler und jedes Kleinstunternehmen (inkl. eingetragene Vereine) mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) und Betriebsstätte bzw. Sitz in Berlin, die bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind. Der Nachweis einer künstlerischen Tätigkeit ist nicht erforderlich, das Programm ist branchenoffen. Die Soforthilfe kann für die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden 3 Monaten aus dem erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand wie z. B. gewerbliche Mieten oder Pachten, Leasingaufwendungen, Personalkosten für Beschäftigte - sofern diese nicht über das Kurzarbeitergeld gedeckt sind - eingesetzt werden, wenn die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb des Antragsstellenden voraussichtlich nicht ausreichen. Eine entsprechende Notlage muss glaubhaft gemacht werden.
Beratungen zur Antragstellung erfolgen z. B. beim Kulturförderpunkt oder den spartenbezogenen Verbänden. Die IBB hat FAQs zur Antragsstellung auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

2.) e.) Durch welche Form der Überprüfung soll Missbrauch und Überkompensation entgegengewirkt werden?

Zu 2.) e.):

Das Antragsverfahren für die Soforthilfe II enthält durch Abfrage und Abgleich von Steuernummer, Steueridentifikationsnummer, Bankverbindung Prüfungshandlungen, die einen Missbrauch verhindern sollen. Der Überkompensation soll dadurch entgegengewirkt werden, dass die Antragsstellenden eidesstaatlich versichern müssen, dass die beantragten Mittel zur Existenzsicherung benötigt werden und dass dies auch überprüft werden kann.

3.) Welche Möglichkeiten gibt es zur Zahlung von Ausfallgeldern für abgesagte Veranstaltungen, Projekte und Produktionen und ausgefallene Lehrveranstaltungen und Unterrichtsstunden? Wer ist anspruchsberechtigt und wie gestaltet sich die Bemessensgrundlage?

Zu 3.):

Mit dem Hauserlass der Senatsverwaltung für Kultur und Europa des Landes Berlin vom 27.03.2020 wurden Grundsätze zur förderrechtlichen Behandlung der Auswirkungen der Corona-Krise erlassen. Danach dürfen, soweit kein Anspruch auf entsprechende Leistungen des Bundes besteht, Ausfallhonorare an bereits engagierte Künstlerinnen und Künstler in Höhe von 60 % des Honorars gezahlt werden, auch wenn Ausfallhonorare nicht ausdrücklich vereinbart wurden. Lebt mindestens 1 Kind im Haushalt, beträgt das Ausfallhonorar 67 % des ausgefallenen Honorars. Bei Veranstaltungsabsagen können sowohl bereits angefallene Kosten als auch die Zahlung von Ausfallhonoraren als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden.

Im Bereich der vom Land Berlin einschließlich der Bezirke (z. B. in bezirklichen Musikschulen, Jugendkunstschulen, Bibliotheken, Galerien und Museen) beschäftigten Honorarkräfte gilt das Rundschreiben IV Nr. 29/2020 der Senatsverwaltung für Finanzen vom 27. März 2020, das – nach Prüfung einer anderweitigen oder nachholenden Leistungserbringung – gegebenenfalls auch bei verringerter oder veränderter Leistung die Weiterzahlung von Honoraren gestattet, wenn die Honorarkraft vertraglich gebunden war. Gleichgestellt sind freie Mitarbeiterinnen und freie Mitarbeiter, deren Dienstleistung durch bereits festgelegte organisatorische Maßnahmen wie z. B. Termine und Veranstaltungspläne vorgesehen und eingeplant war und mit denen bereits vorvertragliche Bindungen eingegangen wurden.

Im Bereich der aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) geförderten Projekte hat die Verwaltungsbehörde bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe ausnahmsweise zugestimmt, dass Ausfallhonorare als förderfähig anerkannt werden. Außerhalb der durch die Geltungsdauer der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung bemessenen Zeit ist die vertragliche Vereinbarung von Ausfallhonoraren mit Honorarkräften nicht zulässig bzw. sind abgerechnete Ausfallhonorare nicht förderfähig.

4.) Werden Honorarmittel, die im Haushalt eingestellt sind, auch weiter ausgezahlt werden oder gibt es Ausfallhonorare, analog zum Kurzarbeitergeld?

Zu 4.):

Hinsichtlich der vom Land Berlin einschließlich der Bezirke beschäftigten Honorarkräfte wird auf die Antwort zur Frage 3 verwiesen.

5.) Wie verhält es sich mit der Projektförderung für Künstler, deren Projekte nun nicht mehr stattfinden können? Wie wird mit Projektförderungen und nicht verschiebbaren vertraglich fixierten Veranstaltungen umgegangen?

Zu 5.):

Zuwendungsempfangende von Projektförderungen sind angehalten, Änderungen von Projektformaten in Betracht zu ziehen (z. B. Streaming statt Live-Präsentation vor Publikum), um einen Projektabschluss im Rahmen des Bewilligungs- bzw. Durchführungszeitraums zu ermöglichen. Sind Formatänderungen nicht realisierbar, ist im Rahmen des Bewilligungs- bzw. Durchführungszeitraums auch eine Verschiebung von Projekten oder Projektteilen möglich. Sollte auch eine Verschiebung begründbar nicht möglich sein und kommt es zu einer Absage/einem Abbruch des Projekts, können bereits entstandene Kosten als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden (siehe Ausfall von Veranstaltungen in der Antwort zur Frage 3).
Entsprechende zuwendungsrechtliche Ausnahmen können bewilligt werden. Der konkreten Gewährung geht immer eine Einzelfallprüfung voraus. Dabei gilt auch weiterhin das haushaltsrechtliche Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

6.) Welches Konzept gibt es jeweils zur Sicherung der unterschiedlichen Kulturzweige (Theater, Museen, Musikschulen, usw.)?

Zu 6.):

Für bezirkliche betriebene Kultureinrichtungen, wie die bezirklichen Musikschulen, Museen, Bibliotheken oder Jugendkunstschulen, bedarf es auf Grund ihrer unmittelbar staatlichen Grundlage keines Sicherungskonzeptes. Der Betrieb wird nach Außerkrafttreten der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – ggf. stufenweise und mit Rücksicht auf das Ziel der Eindämmung des Virus konditioniert – wiederaufgenommen.
Auch die Schließung der Theater, Konzerthäuser, Museen und Gedenkstätten für den Publikumsverkehr erfolgte auf Grundlage der am 14. März 2020 gemäß § 2 Abs. 3 (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindV) erlassenen Verordnung, zuletzt aktualisiert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung vom 21. April 2020. Es gelten somit dieselben Regelungen wie für andere Kulturbetriebe auch: Die seit der Schließung entstandenen Einnahmeausfälle werden nicht durch Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) kompensiert. Eine Entschädigung nach § 56 bzw. 66 IfSG (Quarantäne von Personen) bleibt davon unberührt. Für die institutionell geförderten Einrichtungen gibt es Erleichterungen im Hinblick auf eine Anpassung des Mittelabrufs innerhalb des bisher genehmigten Zuschusses. Hierdurch kann bereits kurzfristig die Zahlungsfähigkeit der Einrichtung sichergestellt werden. Auch Museen und Gedenkstätten ist empfohlen worden, die Möglichkeit der Einführung von Kurzarbeitergeld zu prüfen. Für nicht institutionell geförderte Museen/Gedenkstätten gelten dieselben Regelungen wie für andere selbständige Kultureinrichtungen. So bestehen z. B. eine Vielzahl von verschiedene steuerlichen Hilfsangeboten, wie z. B.

- Herabsetzung oder Aussetzung laufender Vorauszahlungen zur Einkommensteuer auf Antrag
- Stundung fälliger Steuerzahlungen
- Erlass von Säumniszuschlägen
- Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen

bzw. die Stundung von Beiträgen / Herabsenkung der Vorauszahlung von Beitragszahlungen für die Künstlersozialkasse

7.) Welches Konzept gibt es, um angesichts der Mindereinnahmen im Zuge der Corona-Krise kurz- und langfristig einen Verlust von Spielstätten, Projekträumen und anderen Präsentationsorten und auch von Produktionsräumen (Atelier-, Probe-, Arbeitsräume) zu verhindern? Welche Notfalltöpfe stehen für die Sicherung von Mieten bereit? Wird ein Mietmoratorium angestrebt?

Zu 7.):

Gesonderte Notfalltöpfe für Verpflichtungen aus Mietverträgen für Arbeitsräume zur künstlerischen Produktion werden nicht eingerichtet. Die Corona-Soforthilfen - Zuschussprogramme des Landes oder des Bundes für Kleinstunternehmen, Soloselbständige und Freiberufler können zur Überwindung von finanziellen Engpässen beantragt werden.

Das Arbeitsraumprogramm (ARP) des Landes Berlin stellt Künstlerinnen und Künstlern zur künstlerischen Produktion, vor allem der Sparten Bildende Kunst, Musik und Darstellende Künste, räumliche Infrastruktur zur Verfügung. Die Bewirtschaftung der Flächen im ARP erfolgt im Rahmen eines Generalmietermodells. Die Gesellschaft für StadtEntwicklung gGmbH (GSE) ist in diesem Sinne treuhänderisch für das Land Berlin tätig und vermietet Arbeitsräume an Künstlerinnen und Künstler zu einem geförderten Mietpreis. Die Differenz zwischen den real entstehenden Raumkosten und den von

den Künstlerinnen und Künstlern zu leistenden Mietzahlungen wird vom Land Berlin getragen.

Einkommensverluste aufgrund der Corona-Krise bedrohen auch Künstlerinnen und Künstler. Aus diesem Grund können finanzielle Verpflichtungen aus Mietverträgen des ARP gegebenenfalls nicht bedient werden. Das Mietausfallrisiko im Rahmen des Förderprogramms steigt.

Die GSE hat für diese Situation folgende Strategie vorgestellt:

- Grundsätzlich besteht die Verpflichtungen zur Mietzahlung für die Künstlerinnen und Künstler im ARP weiterhin fort.
- Bei anzunehmenden Einnahmeverlusten sollten Künstlerinnen und Künstler Soforthilfen aus Landes- und Bundesmitteln beantragen, um der Pflicht zur Mietzahlung weiterhin nachkommen zu können.
- Der Bundesgesetzgeber hat darüber hinaus die gesetzlichen Regelungen zum 01.04.2020 insoweit angepasst, dass Mieterinnen und Mieter aufgrund Corona-bedingter Mietrückstande für die Monate April, Mai und Juni 2020, nicht gekündigt werden kann. Ein Ausgleich der Mietrückstände muss bis 30.06.2022 erfolgen.

Darüber hinausgehende Maßnahmen werden im Einzelfall und in Abstimmung mit der GSE und beispielsweise dem Atelierbüro getroffen. Der Verlust von Arbeitsräumen im Förderprogramm aufgrund von begründeten Zahlungsschwierigkeiten, soll vermieden werden.

8.) Inwieweit werden die öffentlichen Kultureinrichtungen – auch bei schließungsbedingter Nichterbringung von vereinbarten Leistungen – ihrerseits den Vertragspflichten gegenüber Honorarkräften und Unternehmen gerecht?

Zu 8.):

Mit dem Hauserlass der Senatsverwaltung für Kultur und Europa des Landes Berlins vom 27.03.2020 wurden Grundsätze zur förderrechtlichen Behandlung der Auswirkungen der Corona-Krise erlassen. Danach dürfen, soweit kein Anspruch auf entsprechende Leistungen des Bundes besteht, Ausfallhonorare an bereits engagierte Künstlerinnen und Künstler in Höhe von 60 % des Honorars gezahlt werden, auch wenn Ausfallhonorare nicht ausdrücklich vereinbart wurden. Lebt mindestens 1 Kind im Haushalt, beträgt das Ausfallhonorar 67 % des ausgefallenen Honorars.
Für den Bereich der vom Land Berlin einschließlich der Bezirke beschäftigten Honorarkräfte wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

9.) Inwieweit bleiben zugesagte Förderungen für Kultur auch ohne Leistungserbringung bestehen? Welche bereits bewilligten öffentlichen Mittel für Einrichtungen und Projekte werden zurückgefordert? Bleibt die Zweimonatsfrist für den Mittelabruf bestehen oder wird sie aufgehoben?

Zu 9.):

Die institutionell geförderten Kultureinrichtungen des Landes Berlin erhalten Zuschüsse und Zuwendungen nach Maßgabe des Berliner Haushaltsgesetzes. Es han-

delt sich hierbei nicht um Leistungen für bestimmte auf vertraglicher Grundlage erbrachter Gegenleistungen. Rückforderungen bewilligter öffentlicher Mittel für Einrichtungen im Bühnen-, Museums-/Gedenkstättenbereich erfolgen derzeit nicht.

In der Projektförderung sind die im verbindlichen Finanzierungsplan von der Bewilligungsstelle anerkannten Kosten für eine Bewilligung maßgeblich. Sollten sich (z. B. durch Ausfälle) Änderungen im Finanzierungsplan ergeben, müssen diese bewilligt werden. Ausfallbedingte Mehrkosten können aufgrund der Ausnahmesituation im Rahmen der Zuwendung als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt und abgerechnet werden. Im Einzelfall kann eine Überschreitung der Einzelansätze des Finanzierungsplanes um bis zu 50 v. H. zugelassen werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Der Finanzplan muss zum Projektabschluss ausgeglichen sein, Überschüsse müssen zurückgezahlt werden.
Sofern der Zuwendungsempfangende bereits ausgereichte Mittel nicht binnen von 2 Monaten verbrauchen kann, ist er angehalten, sich mit der Bewilligungsstelle zu verständigen, wie zu verfahren ist.

Auch im Bereich der aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) oder des Europäischen Sozialfonds (ESF) geförderten Projekte lassen die Einschränkungen auf Grund der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung die Bewilligung grundsätzlich unberührt. Soweit Leistungen teilweise nicht oder nicht entsprechend der zeitlichen Planung erbracht werden können, gelten die normalen Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfangenden, die gegebenenfalls in die Notwendigkeit einer Änderungsantragsstellung münden.

10.) Inwieweit ist eine Umwidmung bewilligter Mittel möglich, beispielsweise wenn sie für alternative digitale Angebote verwendet werden? Welche digitalen Projekte und Dienstleistungen (Streams, Videoproduktionen, digitale Rundgänge in Museen) wurden im Kulturbereich kurzfristig geschaffen?

Zu 10.):

Eine Umwidmung bewilligter Mittel ist grundsätzlich möglich. Im Bereich der Theater, Opern, Konzerthäuser, Museen und Gedenkstätten sind sowohl bestehende digitale Angebote ausgebaut, sowie kurzfristig eine Vielzahl von neuen digitalen Angeboten geschaffen worden. Beispielhaft seien hier der Podcast „RBB macht Museum: Berlinische Galerie“, die virtuellen Rundgänge durch Sammlung und aktuelle Sonderausstellung in der Berlinischen Galerie, der virtuelle Rundgang durch die aktuelle Sonderausstellung „Hassan Sharif“ in den Kunst-Werken, Social Media-Projekte z. B. der Topographie des Terrors, digital abrufbare Vorträge der Gedenkstätte Deutscher Widerstand, aber auch Unterstützung von Schülerinnen und Schülern über diverse Kommunikationsmittel bei der Vorbereitung auf den Mittleren Schulabschluss (MSA) sowie das Abitur durch das Haus der Wannseekonferenz.

Eine Änderung des Projektformats, z. B. in ein digitales Format, ist bei geförderten Projekten auf Antrag möglich (siehe auch Antwort zur Frage 5). Damit verbundene Änderungen des Kosten- und Finanzierungsplans können ebenso auf Antrag bewilligt werden (siehe auch Antwort zur Frage 9).
Veranstaltungsstreams werden beispielweise auf der Platform ‚berlin(a)live’ oder ‚unitedwestream’ veröffentlicht. Das CityLab der Technologiestiftung Berlin hat unter ‚Hack

the crisis' eine digitale Projektplattform eröffnet, um interdisziplinäre Ideen zur Bewältigung der Corona-Krise in Berlin zu sammeln.

11.) Inwieweit werden bestehende oder geplante Förderprogramme bzw. -verträge in Nothilfefonds/Soforthilfemaßnahmen umgewidmet?

Zu 11.):

Die Senatsverwaltung für Kultur und Europa ist bemüht, Förderprogramme wie geplant umzusetzen. Bei den folgenden Programmen, deren Mittel zwei Mal im Jahr beantragt werden können, entfällt die nächste Ausschreibung: Aufgrund der Covid-19-bedingten Einschränkungen der Reisefreiheit betrifft dies die Tourneeförderung Jazz und Reisezuschüsse für Auslandsvorhaben.
Außerdem betrifft dies die nächste Ausschreibung der Spartenoffenen Förderung (Festivals und Reihen ein– und zweijährig sowie ein– und zweijährige Vorhaben von Einrichtungen). Hier kann die kommende Antragsfrist im Herbst/Winter 2020 genutzt werden, um Projekte zu beantragen, die im Jahr 2021 stattfinden.
Die nicht verwendeten Mittel sollen eingesetzt werden, um die finanziellen Folgen von Covid-19 für künstlerische/kuratorische Projekte und ihre Macher*innen abzufedern.

12.) Welche Interessensvertretungen der Künstler in Berlin haben angesichts der Mindereinnahmen während der Corona-Krise Forderungen an den Senat gestellt und wie lauten diese?

Zu 12.):

Es sind von den einschlägigen Berliner Verbänden wie bspw. LAFT Berlin – Landesverband freie darstellende Künste Berlin e.V. –, KdfS - Koalition der freien Szene, bbk berlin e.V. (berufsverband bildender künstler*innen berlin), INM - Initiative Neue Musik zahlreiche spartenübergreifende als auch spartenspezifische Forderungen eingegangen, Zu den am häufigsten kommunizierten Bedarfen gehören unbürokratische, nichtzurückzuzahlende Soforthilfen zur Kompensation von Einnahmeausfällen, zur Deckung laufender Kosten und zum Abfedern projekt- bzw. veranstaltungsbezogener Mehrkosten und bereits eingegangener, vertraglich bindender Vorleistungen trotz Veranstaltungsausfall. Bei Zuwendungsempfangenden besteht zudem der Bedarf nach Planungssicherheit im Hinblick auf bereits bewilligte Fördermittel. Daraus resultieren Forderungen nach Bereitstellung weiterer Landes- und Bundesmittel, gesetzlichen Ausgleichs- und Sonderregelungen, Erleichterungen im Zuwendungsrecht und die Aufrechterhaltung geplanter Ausschreibungen bzw. die Wieder-Bereitstellung aller nicht ausgereichter Fördermittel in Form von Sonderprogrammen oder- fonds. Im Hinblick auf die Soforthilfeprogramme wird die Senatsverwaltung für Kultur und Europa zu Abstimmungen zwischen Bund und Land aufgefordert. Gleichzeitig wird zu langfristigen Maßnahmen wie die Stärkung kultureller analoger als auch digitaler Infrastruktur und Miet- und Bestandsschutz von Kulturorten aufgerufen.

Im Bereich der Musikschulen haben sich der Landesmusikrat e.V. und die Landes-Lehrervertretung der Berliner Musikschulen e.V. mit der Forderung an den Senat gewandt, die Honorare an den Musikschulen auch während der Geltung der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung weiter zu zahlen. Die Forderung hat sich durch das Rundschreiben IV Nr. 29/2020 der Senatsverwaltung für Finanzen vom 27. März 2020 erledigt.

13.) Wie werden Jury-Sitzungen derzeit abgehalten? Welche Förderentscheidungen sind nicht innerhalb der vorgesehenen Frist erfolgt?

Zu 13.):

Es ist geplant, die unmittelbar anstehenden Jurysitzungen in anderer Form (digital) durchzuführen. Bisher sind alle Förderentscheidungen (außer die drei in der Antwort zu Frage 11 benannten ausgesetzten Förderprogramme) gemäß Zeitplanung und ohne zeitliche Verzögerungen erfolgt.

Berlin, den 27.04.2020

In Vertretung

Dr. Torsten Wöhlert
Senatsverwaltung für Kultur und Europa